

Dieser Unterschied bestand bis zur Gründung des Deutschen Reiches. Die Reichsverfassung schuf für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Staatsbürger, Untertan) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer gleich zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist (Art. 3 der Reichsverfassung). Weiter wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bestimmt, daß die Aufnahme in jedem Bundesstaat jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden muß (§ 7 dieses Ges.). Damit sind die Staatsangehörigen der verschiedenen Bundesstaaten untereinander im wesentlichen gleichgestellt. Der Begriff „Ausländer“ ist daher heute nur noch auf Nichtdeutsche beschränkt. Unter welchen Voraussetzungen auch diese die Staatsangehörigkeit erwerben, naturalisiert werden können, bestimmt jenes Gesetz vom 1. Juni 1870 (s. das. § 8 ff.).

In bezug auf die Ausländer, d. h. die Nichtdeutschen, steht in polizeilicher Beziehung gemäß Art. 4 der Reichsverfassung dem Reich die Beaufsichtigung und Gesetzgebung zu.

Im allgemeinen ist den Ausländern der Aufenthalt im Lande gestattet. Aufenthaltsbeschränkungen sind aber nach unbestrittenen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen zulässig. So ist z. B. zurzeit polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die als Saisonarbeiter für kürzere Zeit als ein Jahr in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben angenommen werden, der Aufenthalt im Herzogtum nur in der Zeit vom 1. März bis 15. Dezember jeden Jahres gestattet (Bekanntmachung vom 16. Mai 1904, Ges.S. 1904, S. 21). Auch unterliegen die Ausländer der